

Autor dieser Stellungnahme ist:  
Jan Boskamp | Director Collective Impact  
jan.boskamp@joblinge.de  
0176 20133 472

JOBLINGE e.V. Dachorganisation  
Kapuzinerstraße 9d  
80337 München

München, 22. Juli 2024

## Stellungnahme zum Referentenentwurf SGB III – Modernisierungsgesetz

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosen-versicherung und Arbeitsförderung (SGB III - Modernisierungsgesetz) möchte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die aktive Arbeitsförderung modernisieren und transparenter, effizienter sowie unbürokratischer gestalten. Besonders werden dabei junge Menschen in den Blick genommen, was in Anbetracht der hohen Zahl an sog. NEETs sowie fast 3 Millionen Menschen unter 35 Jahren ohne ersten Berufsabschluss ein zeitkritisches Unterfangen ist – nicht zuletzt aufgrund des sich weiter verschärfenden Fachkräftemangels. Das BMAS strebt daher eine Weiterentwicklung des Förderinstrumentariums im SGB III an und nimmt hierfür auch Instrumente aus dem SGB II in den Blick.

Wir begrüßen sowohl die Zielsetzung einer bürgerfreundlichen und modernisierten Arbeitsförderung als auch den Fokus auf die Gruppe junger, häufig schwer zu erreichender, Menschen ausdrücklich. Gleichzeitig sehen wir in dem vorgelegten Referentenentwurf eine Reihe von **Verbesserungs- und Konkretisierungsmöglichkeiten** in den Bereichen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit, der umfassenden Beratung sowie bei der Arbeit mit schwer zu erreichenden jungen Menschen. Zugleich liegt in der Verabschiedung eines SGB III - Modernisierungsgesetzes eine große und bislang im Entwurf nicht beachtete Chance, grundlegende Prinzipien im Bereich der Arbeitsförderung zu reformieren und so die enormen Erwerbspotenziale in Deutschland nachhaltig zu heben.

Die drei zentralen Prinzipien, welche im Referentenentwurf entsprechend verankert werden müssen, sind basierend auf unserer langjährigen Erfahrung (1) Praxis-First, (2) Gleichberechtigung von Wirkung und Wirtschaftlichkeit sowie (3) die Implementierung von Testphasen und Piloten. Unter dem Prinzip **Praxis-First** verstehen wir – äquivalent zum nachweislich wirkungsvollen Housing-First Ansatz – eine Priorisierung von Praxiseinblicken und -phasen in der Zusammenarbeit mit jungen Menschen, vor allem in Maßnahmen. Studien zeigen, dass der beste Weg zum Einstieg in den Arbeitsmarkt möglichst viele und unterschiedliche Berührungspunkte mit der echten Arbeitswelt sind. Dies sollte vor allem bei der Ausschreibung und Auswahl von Maßnahmen entsprechend berücksichtigt und incentiviert werden. Bei der Vergabe und Steuerung von Maßnahmen zur Integration in Arbeit sollte zudem das Prinzip der **Wirkung** neben der Wirtschaftlichkeit ausschlaggebend für den Zuschlag an einen Träger sein. Vorab definierte Wirkziele sowie nachweisbare Kennzahlen über die bislang erbrachten Outcomes eines Maßnahmenträgers sollten vergaberelevante

Komponenten werden, um die bereits heute knapper werdenden öffentlichen Gelder effektiv einzusetzen. Eine outcome-basierte Vergabe bildet unserer Meinung nach den Kern einer modernisierten Arbeitsförderung. Gleichzeitig erfordert die Komplexität der im Referentenentwurf formulierten Ziele u.a. wegen der Heterogenität der Zielgruppe, aber auch wegen eines bei vielen jungen Menschen gefestigten Misstrauens gegenüber der öffentlichen Hand, die feste Implementierung von **Test- und Pilotphasen** vor der Einführung und Ausschreibung neuer Förderinstrumente im SGB III. Eine Übernahme des §16f aus dem SGB II wäre darüber hinaus ein weiterer Weg, innovative Ansätze für die genannten Herausforderungen zu testen und so auch im Bereich des SGB III sich verändernden Rahmenbedingungen begegnen zu können. Ergänzend zu den hier genannten Kernprinzipien einer modernisierten Arbeitsförderung soll im Folgenden zu drei im Referentenentwurf genannten Schwerpunkten auf notwendige Schärfungen und Verbesserungen hingewiesen werden.

### **Jugendberufsagenturen im Rahmen der rechtskreisübergreifenden Kooperation stärken**

Die Stärkung von Jugendberufsagenturen (JBA) und die Förderung rechtskreisübergreifender Kooperationen sind essenzielle Schritte, um eine Bündelung der Leistungen im Sinne einer hürdenlosen Gestaltung des Übergangs in den Beruf für junge Menschen zu erreichen. Diese Zielsetzung im vorliegenden Gesetzesentwurf begrüßen wir daher. Um eine zielführende Umsetzung sicherzustellen und den Nutzen für junge Menschen am Übergang tatsächlich zu erhöhen, bedarf es jedoch einer systematischen Weiterentwicklung der Jugendberufsagenturen: Durch die in den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII verankerten Zielsetzungen entstehen in der Praxis bei JBA häufig **Zielkonflikte**, welche zu einem Zurückfallen in starre Verantwortungsbereiche führen. Wir sind überzeugt, dass ein übergreifendes Ziel sowie die Berücksichtigung des Praxis-First Prinzips die Basis für eine notwendige Optimierung der JBA darstellen. Übergänge gelingen dort, wo echte Arbeitgebende und die Möglichkeit des Erlebens der individuellen Stärken im beruflichen Kontext eng an Angebote der Arbeitsmarktförderung geknüpft sind. Wirkungsvolle Kooperationen sind also nicht nur rechtskreis- sondern auch sektorenübergreifend. Die **Einbindung der Wirtschaft sowie von Jugendlichen** selbst in die Arbeit der JBA sind unerlässlich und sollten im Gesetzesentwurf klar benannt werden. Zudem benötigen Jugendberufsagenturen einen eigenen **konzeptionellen und finanziellen Handlungsspielraum**, um auf regionale Unterschiede und Besonderheiten entsprechend individuell eingehen zu können. Eine qualitative **Evaluation** und die Etablierung einer systematischen **Wirkungsmessung** müssen angesichts der bundesweit über 350 bestehenden Jugendberufsagenturen außerdem dringend implementiert werden – dafür sind im vorliegenden Gesetzesentwurf weder finanzielle Mittel noch die nötigen Rahmenbedingungen vorgesehen.

### **Optimierung und schnellere Umsetzung der umfassenden Beratung**

Die Ausrichtung auf eine ganzheitliche Beratung und Betreuung (Artikel 1, Nummer 7 im Referentenentwurf) ist begrüßenswert und geht Hand in Hand mit der Optimierung rechtskreisübergreifender Kooperationen. Bestenfalls sollte diese umfassende Beratung unter Berücksichtigung verschiedenster Kontaktwege an einer zentralen Anlaufstelle (z.B. den modernisierten Jugendberufsagenturen) stattfinden und durch **multiprofessionelle Teams** durchgeführt werden, um der Heterogenität der Zielgruppe gerecht zu werden. Daher sollte sich die Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit hierbei nicht auf die in § 9b genannten Akteure beschränken, sondern explizit auch **zivilgesellschaftliche Organisationen** umfassen. Durch eine Einbeziehung der bereits vorhandenen Expertise dieser Akteure könnte zudem ein **zeitnahes Inkrafttreten** der umfassenden Beratung zum 01. Januar 2025 ermöglicht werden, was wiederum der Dringlichkeit der

Herausforderung bei der Arbeitsmarktintegration junger Menschen Rechnung tragen würde. Ein früheres Inkrafttreten unter Einbezug weiterer Partner müsste sich dementsprechend in den Erfüllungsaufwänden zum Gesetzesentwurf widerspiegeln.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir auch die geplante Einführung eines Kooperationsplans, der eine Zusammenarbeit mit jungen Menschen auf Augenhöhe sicherstellen soll. Abzuwarten bleibt jedoch, ob es sich dabei in der Praxis um mehr, als eine schlichte Weiterführung der bisherigen Eingliederungsvereinbarung handelt. In jedem Fall ist hierbei auf eine **praxistaugliche Regelung** bei der Dokumentation zu achten, welche nicht zu Doppelungen oder Mehraufwänden bei Jugendlichen und Maßnahmenträgern führt.

### **Schnellere Umsetzung & Konkretisierung der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen**

Die Förderung schwer erreichbarer junger Menschen muss sich an den heterogenen und komplexen Lebenslagen dieser Zielgruppe orientieren. In unserer vom rheingold-Institut durchgeführten Studie zu den Hemm- und Motivationsfaktoren von NEETs in Bezug auf berufliche Bildung<sup>1</sup> wurde deutlich, dass schwer erreichbare junge Menschen sehr unterschiedliche und damit individuelle Wege der Ansprache und Unterstützung benötigen. Nach aktueller Studienlage gehören 626.000 Menschen dieser Gruppe an. Der im Gesetzesentwurf formulierte neue Paragraph zur Förderung junger Menschen (§ 31b SGB III) schließt damit eine wichtige Lücke, um neben den im SGB II bestehenden Instrumenten eine ganzheitliche Förderung und Aktivierung des Arbeitskräftepotenzials in Deutschland zu erreichen. Wir sehen im Bereich schwer erreichbarer junger Menschen allerdings weitere Konkretisierungs- und Verbesserungsbedarfe im vorliegenden Referentenentwurf.

Die **Aktivierung schwer erreichbarer Jugendlicher** für Angebote der beruflichen Bildung ist ein essenzieller Baustein, um nachfolgende Angebote der Beratung und Qualifizierung umzusetzen sowie das Vertrauen in öffentliche Angebote und Akteure (wieder) zu stärken. Unsere Arbeit aus den vergangenen Jahren in diesem Bereich – rund 5.000 aktivierte Jugendliche aus der Zielgruppe – zeigt, dass es **zielgruppengerechte Aktivierungswege** und **wiederkehrende Interventionen** braucht, um nachhaltige Effekte zu erzielen. Die im Gesetzesentwurf formulierte niedrigschwellige Instrumente (einzig das Jugend-Café wird hier als Beispiel genannt) müssen konkretisiert und in Bezug auf bestehende Best-Practices erweitert werden. Neben der direkten und persönlichen Ansprache im öffentlichen Raum (z.B. Parks, Fußgängerzonen, Einkaufszentren) hat sich insbesondere die digitale Ansprache über Social-Media-Kanäle, welche einen zeit- und ortsunabhängigen Erstkontakt ermöglicht, als äußerst wirksamer Aktivierungskanal erwiesen. Die Förderung **digitaler Aktivierungswege** und die grundsätzliche Stärkung innovativer Ansätze inkl. Pilot- und Testphasen sollten im Rahmen des neuen Paragraphen ausdrücklich benannt werden.

Neben einer schnelleren Implementierung der umfassenden Beratung unter Berücksichtigung von zivilgesellschaftlichen Organisationen erachten wir die **zeitnahe Implementierung** der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen als besonders dringlich. Ein Inkrafttreten des neuen §31b zum 01. Januar 2026 ist angesichts der Anzahl der NEETs sowie des Anstiegs der unter 35-Jährigen ohne Berufsabschluss deutlich zu spät. Im Bereich der Aktivierung und Unterstützung dieser Gruppen existieren bereits heute Konzepte, welche ein schnelleres Handeln und gleichzeitiges Lernen im Sinne der geforderten Testphasen ermöglichen. Wir schlagen hierfür daher eine **Sonderregelung** ab dem 01. Januar 2025 vor, ähnlich wie es der § 421g für anerkennungssuchende Fachkräfte vorsieht: „Die Bundesagentur implementiert durch Zusammenwirken mit ausgewählten Akteuren und bestehenden Konzepten eine bundesweite Pilotphase zur Förderung schwer zu

---

<sup>1</sup> JOBLINGE-Studie: „Jugend im Stand-by“ (2023): <https://www.joblinge.de/expertise/studie-jugend-im-standby>

erreichender junger Menschen. Basierend auf den Ergebnissen der Pilotphase kann die Bundesagentur die Ausgestaltung der Förderinstrumente im §31b konkretisieren. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

Zudem ist im Bereich der schwer zu erreichenden jungen Menschen ein unkomplizierter und **digitaler Datenabgleich** zwischen der Bundesagentur für Arbeit und Trägern von Maßnahmen von großer Bedeutung. Auch dieser sollte priorisiert und im Rahmen der geforderten Sonderregelung ermöglicht werden, wobei die Jugendberufsagenturen eine passende Schnittstelle darstellen könnten. Das Risiko, junge Menschen am Übergang Schule-Beruf zu verlieren, darf durch ein zu spätes Inkrafttreten des §31b nicht in Kauf genommen werden. Darüber hinaus erscheinen die im Referentenentwurf zur Umsetzung vorgesehenen **finanziellen und personellen Mittel** (auch in Bezug auf den Bereich der umfassenden Beratung) – mit Blick auf die Bedarfsseite von 626.000 NEETs und 2,9 Mio. Menschen unter 35 Jahren ohne Berufsausbildung – insgesamt als zu gering. Hier sollte eine bessere finanzielle Ausstattung der Bundesagentur für Arbeit und eine entsprechende Einbindung der Expertise von Dritten durch entsprechende Vergaben geprüft und im Referentenentwurf berücksichtigt werden.

Zuletzt sollte die im Kontext der außerbetrieblichen Berufsausbildung benannte **Nachbetreuung bei demselben Träger** außerdem – im Sinne einer ganzheitlichen Unterstützung – auf weitere Förderinstrumente ausgeweitet werden und hinsichtlich Synergien mit Instrumenten wie der AsAflex überprüft werden.